

Verdrängte Armut

Zur Frage von Bettelverboten im öffentlichen Raum

Seit der zunehmenden Urbanisierung in der Neuzeit ist Betteln ein sozialpolitisches Problem. Verbotsgesetze öffnen oft der Willkür die Tür. Gefragt ist neben direkter Hilfeleistung auch der kirchliche Einsatz für die geringsten Brüder und Schwestern sowie für eine gerechtere Gesellschaft.

Viele Länder und Kommunen treffen bestimmte Maßnahmen, um dem »Problem Betteln« zu begegnen. Diese Maßnahmen bestehen in der Gegenwart vor allem in Bettelverboten unterschiedlicher Art. Diese werden im Folgenden kurz in einen historischen Überblick eingeordnet und dann einer kritischen Betrachtung unterzogen. Daran anschließend werden einige Impulse für einen aus christlicher Sicht verantwortbaren Umgang mit bettelnden Menschen gegeben.¹

Geschichtlicher Überblick

Betteln ist ein uraltes Phänomen: Bettelnde Menschen hat es in allen Gesellschaften in allen Epochen gegeben. Auch die Art und Weise des Bettelns hat sich im Lauf der Geschichte kaum verändert. Was sich aber verändert hat, ist die gesellschaftliche Akzeptanz von bettelnden Men-

schen und die Maßnahmen, die sich je nach deren Stellung in der jeweiligen Gesellschaft daraus ergeben. Bis ins späte Mittelalter hatten bettelnde Menschen ihren fixen Platz in der Gesellschaft und erfüllten zudem eine wichtige Funktion: Arme Menschen galten als Stellvertreter Christi und ermöglichten als Almosenempfänger den Menschen aus höheren gesellschaftlichen Schichten ihrer christlichen Verpflichtung nachzukommen und sich dadurch einen für sie nach dem Tod wirksam werdenden »Schatz im Himmel« anzulegen. Der Anspruch auf Hilfe wurde generell anerkannt, weder die Spenderinnen und Spender noch die Obrigkeiten stellten zu jener Zeit die Bedürftigkeit bettelnder Menschen in Frage. Das Almosen wurde neben seiner religiösen Funktion zudem als Ausgleich der ungleichen Verteilung des Privateigentums verstanden.

Im Spätmittelalter jedoch verändert sich diese Haltung gegenüber bettelnden Menschen drastisch. Die Gründe dafür liegen im Aufbrechen der ständischen Gesellschaftsordnung, in der starken Zunahme der Anzahl bettelnder Menschen durch Pestepidemien und Kriege, der steigenden Mobilität der Armen und der zunehmenden Bedeutung von Arbeit. Die große Anzahl bettelnder Menschen und die neue Wichtigkeit von Arbeit haben zur Folge, dass die Bett-

ler in zwei Typen aufgeteilt werden: erstens arbeitsunfähige, würdige Bettler, die ihre missliche Lage nicht selbst verschuldet haben und in der jeweiligen Stadt einheimisch sind. Zweitens faule, fremde und dadurch unwürdige Bettler, die entweder betrügen oder ihre Situation durch

»Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung«

ihren Lebenswandel selbst verschuldet haben. Unterstützung wird nur noch der ersten Gruppe gewährt, bettelnden Menschen, die der zweiten Gruppe zugerechnet werden, wird mit repressiven Maßnahmen begegnet.

Diese Maßnahmen zielen weniger auf eine Verbesserung der Lebensumstände bettelnder Menschen, sondern vielmehr auf die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, die durch die große Zahl der Müßiggänger gefährdet schien. Sofern bettelnde Menschen arbeitsfähig waren, wurden sie in Armenhäusern zur Arbeit gezwungen. Kinder sollten umerzogen werden,

»Für tatsächlich bedürftige Bettler wurden Genehmigungen ausgestellt.«

ortsfremde Bettler wurden ausgewiesen. Für tatsächlich bedürftige Bettler wurden teilweise Genehmigungen (so genannte Bettelzeichen) ausgestellt, die das Betteln in einer Stadt erlaubten.

Gelöst werden konnten die Probleme mit bettelnden Menschen durch diese Maßnahmen freilich nicht, das Betteln bleibt bis ins 20. Jahrhundert ein Problem für die Obrigkeiten, obwohl es viele unterschiedliche Lösungsversuche gibt. So werden im 17. Jahrhundert beispielsweise allgemeine Bettelverbote eingeführt, gleichzeitig sind in jener Zeit die Heimatgemeinden für die

Armenversorgung zuständig. Es kommt zu Bettlerjagden und Bettelschüben: Alle bettelnden Menschen in einem bestimmten Gebiet werden unter großem Aufwand eingefangen und deren Heimatgemeinden festgestellt, danach werden sie in diese abgeschoben.

Zur Linderung der Armut tragen diese Maßnahmen nichts bei, im Gegenteil: Das Problem verschärft sich durch die steigende Lebensunsicherheit der armen Bevölkerung. Auffallend sind die diskreditierenden und kriminalisierenden Begründungen für die strengen Maßnahmen der Neuzeit. Bettelnden Menschen werden nicht nur alle möglichen Verbrechen zugetraut, son-

»Bettlerjagden und Bettelschübe«

dern sie tragen durch ihren sündhaften Lebenswandel auch die Verantwortung für Gottesstrafen wie Überflutungen, Erdbeben oder Seuchen.

Allgemeine Bettelverbote gelten bis ins 20. Jahrhundert, wo das Betteln z.B. im Wien der 1920er und 1930er Jahre ein großes Problem darstellt. Betteln ist zwar generell verboten und wird in jedem Fall bestraft, doch wird jeder Fall individuell behandelt und neben Strafmaßnahmen in sehr vielen Fällen auch die Fürsorge eingeschaltet. Tatsächliche Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit führten in diesen Verfahren deshalb zu milden Strafen. In der Zeit des Nationalsozialismus verschärft sich die Lage für bettelnde Menschen, da die in den bestehenden Gesetzen vorgesehene Zwangsarbeit wieder vermehrt als Strafe für »Schmarotzer« eingesetzt wird.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Wohlfahrtsstaaten scheinen keine Probleme mit bettelnden Menschen zu kennen, weshalb im Zuge der Strafrechtsreformen der 1970er Jahre in Österreich und Deutschland die alten Bettelbestimmungen aus dem 19. Jahrhundert ersatzlos gestrichen werden.

Doch seit den 1990er Jahren werden bettelnde Menschen wieder zu einem Thema für Politik und Behörden. In Österreich, Deutschland und der Schweiz werden wieder vermehrt Bettelverbote diskutiert und eingeführt, wobei sich die Regelungen regional sehr stark unterscheiden können. Ihrem Regelungsinhalt nach können sie prinzipiell in zwei Gruppen unterteilt werden: erstens allgemeine oder generelle Bettelverbote, welche jede Form des Bettelns verbieten; zweitens Bettelverbote, welche nur bestimmte Formen des Bettelns unter Strafe stellen.

Ist Betteln ein Grundrecht?

Allgemeine Bettelverbote gelten in Österreich beispielsweise in den Bundesländern Tirol und Salzburg; in Wien und Graz werden sie von Seiten der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und des Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) immer wieder gefordert. Sie verbieten jede an die Öffentlichkeit gerichtete Bitte um Geld oder geldwerte Gegenstände; bei strenger Auslegung also auch das bekannte »Schnorren« um eine Zigarette oder ähnliche kleine Hilfestellungen. Aus ethischer und rechtlicher Perspektive sind diese Verbote aber höchst problematisch. Soll es verboten sein, andere um Hilfe zu bitten? Ist Betteln nicht ein Grundrecht?

Erstens: Nein. Es soll nicht verboten sein, andere um Hilfe zu bitten, wenn sich jemand in einer Notlage befindet. Niemand kann ausschließen, durch widrige Umstände in die Situation zu geraten, spontan auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein, weshalb auch niemand wollen kann, dass diese Bitte um Hilfe verboten ist. Darauf verweist auch das von Immanuel Kant festgehaltene Verbot der Gleichgültigkeit gegenüber

fremder Not.² Ein Beispiel: Sie haben Ihre Geldbörse verloren, stehen allein am Bahnhof und brauchen zwei Euro für die Fahrt nach Hause. Wenn Sie einige andere Fahrgäste um diesen Betrag bitten, dann werden Sie sehr schnell nach

**»Soll es verboten sein,
andere um Hilfe zu bitten?«**

Hause fahren können. Am Salzburger Bahnhof jedoch könnten Sie nach dem dort gültigen Landesgesetz wegen Bettelei angezeigt werden (solange Sie nicht aussehen wie ein Bettler, wird Ihnen das aber kaum passieren...).

Zweitens: Ja. Betteln ist ein Grundrecht.³ Die Europäische Menschenrechtskonvention sichert in Artikel 8 den Schutz des Privat- und Familienlebens. Darin inkludiert ist das Recht auf die freie Gestaltung der Lebensführung, was bedeutet, sein Leben nach den eigenen Vorstellungen führen zu können, ohne dass der Staat den individuellen Entscheidungsprozess beeinflusst. Teil dieser freien Gestaltung der Lebensführung

**»Eingriff in die freie Gestaltung
der Lebensführung«**

ist auch das Recht, den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen verdienen zu dürfen. Ein Eingriff in die freie Gestaltung der Lebensführung ist natürlich möglich, muss aber durch legitime Ziele gerechtfertigt werden. Diese Ziele sind: die nationale und öffentliche Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl eines Landes, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Gesundheit und der Moral und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Verdient eine Person ihren Lebensunterhalt (oder einen Teil davon) mit Betteln, dann ist zu fragen, ob sie durch diese Tätigkeit eines dieser

Rechtsgüter verletzt und es ihr deshalb verboten werden darf oder nicht. Die Antwort lautet Nein. In der Diskussion um Bettelverbote geht es meist um die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erklärt 1998 das allgemeine Bettelverbot in Stuttgart mit der Begründung für nichtig, dass Betteln »nicht schon generell eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar[stellt]«⁴. Damit fehlt die notwendige Rechtfertigung, die für den Erlass eines allgemeinen Bettelverbotes nötig wäre, womit diese Verbote mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar sind.

Aggressives Betteln

Eine zweite Variante aktueller gesetzlicher Regelungen stellen Verbote dar, die nur bestimmte Formen des Bettelns verbieten. Verboten werden beispielsweise aggressives oder organisiertes Betteln, sowie Betteln mit/von Kindern. Am weitesten verbreitet dürfte wohl das Verbot »aggressiven Bettelns« sein, welches in Österreich und Deutschland häufig debattiert und beispielsweise in Wien oder Graz eingeführt wurde. Obwohl es auf den ersten Blick legitim zu sein

»im Strafrecht ausreichend geregelt«

scheint, aggressives Betteln zu verbieten und Passanten vor Belästigungen zu schützen, sind bei genauerem Hinsehen aber auch diese Regelungen problematisch.

Der deutsche Jurist Wolfgang Hecker sieht sowohl in der Abgrenzung zum Strafrecht als auch in der unzureichenden Bestimmtheit solcher Regelungen Probleme. Er betont, dass mit dem Wort »aggressiv« sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch im strafrechtlichen

Kontext eine Handlung beschrieben wird, die die körperliche Unversehrtheit einer Person gefährdet oder eine Vorstufe dazu darstellt.⁵ Solche Handlungen und im Kontext des Bettelns auftretende Beleidigungen oder Nötigungen sind seiner Ansicht nach im Strafrecht ausreichend geregelt. Wozu dann ein Verbot aggressiven Bettelns? Hecker betont, dass mit diesen Regelungen Verhaltensweisen erfasst werden, die zwar

»zwar für PassantInnen eine Belästigung, aber an sich friedfertig«

für PassantInnen eine Belästigung darstellen, aber an sich friedfertig sind. Dazu gehören: die laute, körpernahe Ansprache, unaufgefordertes Nachgehen, gelegentliche Berührungen oder die Behinderung anderer Personen. Solche Verhaltensweisen stellen seiner Ansicht nach keine Verletzung der Rechtsgüter von PassantInnen und somit keine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dar.

Wenn eine Verbot aggressiven Bettelns aber solche Verhaltensweisen erfasst, dann ergibt sich daraus folgendes Problem: Was im Verbot mit aggressiv gemeint ist, widerspricht dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch, weshalb für potentiell Betroffene nicht einsehbar ist, was verboten ist. Ein Verbot aggressiven Bettelns widerspricht somit dem Bestimmtheitsgebot des Verfassungsrechts und birgt durch den breiten Interpretationsspielraum die Gefahr, dass es dazu verwendet wird, willkürlich eingesetzt zu werden, um beinahe jede Form des Bettelns zu verbieten.

Am Beispiel einer Strafverfügung aus Wien wird die beschriebene Problematik deutlich: »Sie haben [...] an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher und aggressiver Weise (Indem sie am Boden gesessen sind, Ihre Hände immer wieder vor die vorbeigehenden Passanten hielten und

diese auch ansprachen, welche deshalb immer wieder ausweichen mussten und so der Verkehrsfluss der Passanten erheblich behindert wurde), indem sie Passanten auf das größte anpöbelten und um Geld oder geldwerte Gegenstände anbettelten, gebettelt.«⁶

Die Beschreibung der aggressiven Handlung enthält die oben erwähnten friedlichen Verhaltensweisen: Ansprache, Behinderung des Verkehrsflusses (die Anzeige erfolgte auf einer breiten Einkaufsstraße in der Fußgängerzone, die bettelnde Person saß am Straßenrand) sowie am Boden sitzen, die Hände vorhalten und grobes Anpöbeln. Letzteres gehört – sofern es eine Beleidigung darstellt – in den Bereich des Strafrechts. Die anderen Verhaltensweisen können keinesfalls als aggressiv oder gar strafwürdig angesehen werden. Zu erwähnen ist außerdem, dass diese Verhaltensweisen ansonsten durchaus toleriert werden. Personen, die im öffentlichen Raum für NGOs um Spenden oder Mitgliedschaften werben, zeigen oft dasselbe »lästige«, aber friedfertige Verhalten wie »aggressive« Bettler: körpernahe Ansprachen, sich kurz in den Weg stellen, die Hände entgegenstrecken, ein Stück hinterher gehen etc.

Organisiertes Betteln

Als zweites problematisches Beispiel aus dem Bereich verbotener Formen des Bettelns muss das Verbot des organisierten Bettelns genannt werden. Diese Art von Verbot verfolgt laut begleitenden Begründungen zwei Ziele: Erstens soll die Bevölkerung vor betrügerischen Bettlerbanden (meist aus dem Osten Europas) geschützt werden, zweitens soll das Verbot die bettelnden Menschen selbst vor Ausbeutung schützen. So löblich dieses Anliegen klingt, so wenig taugen die Verbote, es zu erreichen.

Zwei Argumente sind dieser Art von Verboten entgegenzuhalten. Zum einen ist völlig unklar, was mit »organisiert« eigentlich gemeint ist: eine Vereinbarung, eine Familie, eine hierarchische Struktur? Der Blick auf den Vollzug in Wien, wo Betteln »als Beteiligter einer organisierten Gruppe« (Wiener Landessicherheitsgesetz) verboten ist, zeigt, dass die unklare Formulierung der Regelung der Willkür die Türen öffnet. Um den Tatbestand des organisierten Bettelns zu erfüllen, genügt es in Wien, dass drei bettelnde Menschen zueinander in Sichtkontakt stehen. Nach einem Einspruch gegen eine solche Interpretation des Gesetzes betont die Polizei, dass

»dass drei bettelnde Menschen zueinander in Sichtkontakt stehen«

zur Erfüllung des Tatbestandes kein krimineller Hintergrund erforderlich sei. Wie aber kann eine erlaubte Handlung nur dadurch, dass sie von drei zueinander in Sichtkontakt stehenden Personen ausgeführt wird, zu einer Verwaltungsübertretung werden? Mit der Intention, vor kriminellen Bettlerbanden zu schützen, hat eine solche Interpretation der Regelung sehr wenig zu tun.

Andererseits stellt sich die Frage, wie ein Verbot organisierten Bettelns bettelnde Menschen vor Ausbeutung schützen kann, wenn nur diejenigen bestraft werden, die betteln, also die potentiell Ausgebeuteten. Wenn es Banden gibt, die Menschen zum Betteln zwingen und sie ausbeuten, dann sollen die Drahtzieher bestraft wer-

»Die Regelungen schießen über ihre angegebenen Ziele hinaus.«

den, das steht völlig außer Frage. Die Straftat liegt dann allerdings nicht in der Tätigkeit, zu der jemand gezwungen wird, sondern im Zwang und den angewendeten Mitteln. Wenn vermutet

wird, dass es bettelnde Menschen gibt, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung sind, dann ist es schon ein starkes Stück der Kommunalpolitik, diese Opfer unter dem Vorwand ihres Schutzes noch von der Polizei bestrafen zu lassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich sowohl beim Verbot aggressiven als auch beim Verbot organisierten Bettelns um Regelungen handelt, die rechtlich problematisch sind und einen so weiten Interpretationsrahmen haben, dass es zu willkürlichen Strafen kommen kann. Die Regelungen schießen über ihre angegebenen Ziele hinaus bzw. können diese durch die Strafen nicht erreichen. Vielmehr können sie als Instrumente angesehen werden, mit denen der öffentliche Raum – besonders Einkaufsstraßen und touristische Attraktionen – vor lästigen, geschäftsschädigenden Bettlern gesäubert werden kann.

Für die bettelnden Menschen haben die Strafen teilweise dramatische Folgen. Da sie die Strafen (in Wien meist 70€) nicht bezahlen können, müssen sie sie im Gefängnis absitzen. Kommen ein paar Strafen zusammen, kann der Aufenthalt im Gefängnis mehrere Wochen dauern. So geschehen im Fall einer rumänischen Frau, die im Herbst 2007 19 Strafen bekam (davon vier innerhalb von drei Stunden) und dafür sechs Wochen ins Gefängnis musste.⁷

Spenden an bettelnde Menschen?

Die Frage, ob »Almosen« an bettelnde Menschen gespendet werden sollen, ist umstritten und wird oft verneint, weil eine Geldspende allein keine nachhaltige Hilfeleistung für die bettelnde Person darstelle. Obwohl es richtig ist, dass ein Euro langfristig nichts an der Situation eines bettel-

den Menschen ändert, kann er doch eine wichtige und legitime Form der Unterstützung darstellen. Nachhaltigkeit ist nicht das einzige Kriterium, welches zur Bewertung einer Hilfeleistung heranzuziehen ist. Ebenso wichtig ist es, den Ansprüchen der Dringlichkeit und der Professionalität der Hilfe zu genügen. Benötigt jemand dringend Geld, um elementare Bedürf-

»Almosen sind nicht die Lösung des Problems.«

nisse wie Nahrung, Wohnung, Kleidung, Medikamente etc. bezahlen zu können, dann kann die spontane Hilfe einer Passantin einen wertvollen Beitrag dazu leisten (vor allem dann, wenn die bedürftige Person keinen Zugang zu professioneller Hilfe hat, wie dies beim Großteil bettelnder Menschen in Österreich der Fall ist).

Viel mehr als eine spontane Spende können Passanten zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation bettelnder Menschen aber auch nicht beitragen, da eine nachhaltige Unterstützung ja in jedem Fall auch professionell sein sollte. »Almosen« dürfen daher als eine berechtigte Form der Hilfeleistung angesehen werden, die von jedem verlangt und geleistet werden kann. Diese Form darf aber keinesfalls als Lösung des Problems angesehen werden. Die nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation muss ein wichtiges Ziel kirchlicher und staatlicher Organisationen sein, welche dafür professionelle Unterstützung anbieten sollten.

Gegen die Verdrängung

»Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.« (Mt 25,40) In der Weltgerichtsszene des Matthäusevangeliums identifiziert sich Jesus mit den Ärmsten der Ge-

sellschaft und macht die Art und Weise, wie Menschen mit diesen »Geringsten« umgehen, zum entscheidenden Kriterium für den Erhalt des ewigen Lebens. Wollen wir diesem Anspruch gerecht werden, dann dürfen wir nicht akzeptieren, dass in unserer Gesellschaft die Geringssten diskreditiert, bestraft und verdrängt werden.

Die vorrangige Option für die Armen macht die Auswirkungen auf die Schwächsten der Gesellschaft zum entscheidenden Kriterium für die ethische Bewertung politischen und wirtschaftlichen Handelns. Die Kirchen treten in öffentlichen Debatten in sehr vielen Fällen an die Seite

»Auswirkungen auf die Schwächsten als entscheidendes Kriterium«

der Schwachen und setzen sich für mehr soziale Gerechtigkeit ein. Beim Thema Betteln allerdings spielen die Kirchen sowohl in der direkten Unterstützung bettelnder Menschen als auch in der oft hitzigen öffentlichen Debatte um das Betteln nur selten eine Rolle. Die oben beschriebenen, unmenschlichen Maßnahmen, die Armut aus dem Blick der Passanten verdrängen anstatt sie zu lindern, machen ein mutiges Einschreiten aber erforderlich.

Die gravierenden ethischen und juristischen Probleme, die mit Bettelverboten aller Art verbunden sind, müssen in den öffentlichen Debatten von kirchlicher Seite zur Sprache gebracht werden. Bettelnde Menschen (besonders jene aus dem Ausland) sind juristisch völlig wehrlose Personen, für die sich niemand stark macht und die oft keinen Anspruch auf Sozialleistungen oder die Betreuung in Hilfseinrichtungen haben, weshalb sie zur Verbesserung ihrer Lage besonders auf Unterstützung angewiesen sind. Länder und Kommunen müssen sie nicht unterstützen, da es sich größtenteils um Ausländer handelt.

Für die Kirchen aber gibt es keine Ausreden, sich dieser Menschen nicht anzunehmen.

Auf regionaler Ebene ist kirchliches Engagement gegen die Einführung von neuen Bettelverboten bzw. für die Abschaffung der alten ebenso gefragt wie die Entwicklung humaner Alternativen, mit denen dem Phänomen Betteln begegnet werden kann. Ein leider seltenes Bei-

»keine Ausreden, sich dieser Menschen nicht anzunehmen.«

spiel für eine solche Alternative stellt das Engagement der Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg dar, welche bettelnde Menschen aus der Slowakei sowohl in Graz mit dem Notwendigsten versorgt, als auch mit einem Projekt in einer slowakischen Stadt alternative Einkommensmöglichkeiten geschaffen hat.

Die Ursachen für die Armut, die die Menschen auf unsere Straßen zwingt, um dort zu betteln, können auf regionaler Ebene aber nicht beseitigt werden (ebenso wenig wie Landesgesetze und Gemeindeverordnungen das Betteln verdrängen können). Wie bereits mehrfach erwähnt, kommen die meisten bettelnden Menschen in Mitteleuropa aus dem Ausland, die meisten aus den östlichen EU-Ländern Rumänien, Bulgarien oder der Slowakei. Solange es in der Europäischen Union Menschen gibt, die wie ein großer Teil der Roma weit unter der Armutsgrenze leben, werden diese ihre Reisefreiheit nutzen, um sich im reichen Westen einen Teil ihres Lebensunterhaltes zu verdienen. Sie weisen die wohlhabenden EU-Bürger darauf hin, dass die europäische Gesellschaft auch Verlierer hat, die von Wohlstand und Fortschritt nicht profitieren, weil sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind. Durch ihre offen zur Schau gestellte Armut halten sie dem Wohlstand den Spiegel vor und zeigen die Schattenseiten auf – gerade des-

halb dürfte ihre Anwesenheit so hitzige Diskussionen in Medien und Sitzungssälen auslösen.

»bedenkliche Realitätsverweigerung«

Doch diese mangelnde soziale Gerechtigkeit ist eine europäische Realität. Bettelnde Menschen müssen als Herausforderung angesehen werden, die europäische Gesellschaft gerechter zu ge-

stalten. Werden diese Menschen aber aus den Innenstädten verdrängt, bedeutet dies eine bedenkliche Realitätsverweigerung, die aus christlicher Sicht nicht zu verantworten ist.

Ferdinand Koller, Mag. theol., ist Doktoratsstudent und Religionslehrer und engagiert sich in der BettelLobby Wien für eine Verbesserung der Situation bettelnder Menschen.

¹ Der Artikel basiert größtenteils auf folgender Diplomarbeit: Ferdinand Koller, Betteln in Österreich. Eine Untersuchung aus theologisch-ethischer Perspektive, Wien, 2009.

² Vgl. Immanuel Kant, GMS BA 56, 57.

³ Ronald Frühwirt, Betteln: Ein Grundrecht als Ärgernis, in: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat, 1/2007, 3-4.

⁴ »Verwaltungsgerichtshof erklärt

Bettelverbot in Stuttgart für nichtig«. Presseerklärung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.Juli 1998, auf: www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/pressem98/VGH_BW/bettelvb.html, abgerufen am 31.03.2006.

⁵ Wolfgang Hecker, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum. Zur Frage der Zulässigkeit von Bettelverboten,

Verboten des Alkoholkonsums und des Aufenthalts im öffentlichen Raum (Heft 38 – Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe), Bielefeld, 1998.

⁶ Aus einer Strafverfügung.

⁷ Unter Bettlern, in: SOS Mitmensch (Hg.), Moment. Gazette für Menschenrechte #10, 1/2008, 10-14.